



Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Land Sachsen-Anhalt

Salzwedel, den 01.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung, der Änderung der Wertermittlungsergebnisse sowie der Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Potzehne-Parleib

In dem Bodenordnungsverfahren (BOV) Potzehne - Parleib, Altmarkkreis Salzwedel, erfolgt gemäß §§ 59 und 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. §59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes. Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung wird mit der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes verbunden.

Die geänderte Wertermittlung betrifft die Einlageflurstücke
Gemarkung Jerchel

Flur 1, Flurstück 38/4

Flur 5, Flurstück 3/1

Flur 8, Flurstück 116

Der Anhörungstermin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz findet

am Mittwoch, dem 12.11.2025 um 16.30 Uhr

im Sportlerheim Potzehne, Am Bad, in 39638 Hansestadt Gardelegen OT Potzehne

statt.

Im Anhörungstermin besteht **keine** Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs.2 FlurbG).

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben möchten, brauchen nicht zum Anhörungstermin zu erscheinen.

Einsicht in die Unterlagen Bodenordnungsplanes kann genommen werden

in der Zeit vom
in der

**27.10. – 07.11.2025 während der Öffnungszeiten
Hansestadt Gardelegen
Rudolf-Breitscheid-Str. 3, Bauamt Zimmer 210
39638 Hansestadt Gardelegen**

und nur nach telefonischer Voranmeldung (03901/846-135) im gleichen Zeitraum

im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel, Zimmer 106
Goethestraße 3-5, 29410 Hansestadt Salzwedel.**

Ohne Terminvereinbarung kann eine Einsicht in die Unterlagen nicht garantiert werden.

Zudem sind Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)

**am Dienstag, dem 11.11.2025, von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und**

am Mittwoch, dem 12.11.2025 von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Sportlerheim Potzehne, Am Bad, in 39638 Hansestadt Gardelegen
OT Potzehne

anwesend, um Auskünfte zum Bodenordnungsplan zu erteilen. Auf Wunsch wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält zwei Wochen vor dem Anhörungstermin einen ihn betreffenden Auszug aus dem Bodenordnungsplan. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird darum gebeten, vorab ein Termin zu vereinbaren unter der Telefonnummer 03901 - 846135 (Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr).

Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarte und ein Vollmachtformular sind auf der Homepage des ALFF Altmark im Internet zu finden:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/> weiter unter Flurneuordnung, Verfahren im Altmarkkreis Salzwedel, Potzehne-Parleib

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 Landwirtschaftsanpassungsgesetz kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtvordrucke können beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Tel.-Nr. 03901/ 846-135, abgefordert oder von der Internetseite des Amtes heruntergeladen werden.

II. Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Potzehne-Parleib wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des FlurbG, die 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung mit Wirkung zum 01.12.2025 angeordnet. Die Zuweisung der neuen Grundstücke gemäß der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung ist identisch mit dem unter I. bekanntgegebenen Bodenordnungsplan.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung vom 23.08.2021, die Bestandteil dieser Anordnung waren, weiterhin maßgebend und sinngemäß anzuwenden. Die darin aufgeführten Daten werden auf das Jahr 2026 angepasst. Die Überleitungsbestimmungen liegen ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im BOV Potzehne-Parleib wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten fest.

Aufgrund von Anpassungen bei der Landabfindung ist die vorläufige Besitzregelung und die 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig,

d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht. Im Übrigen wird mit der Änderung der vorläufigen Besitzregelung die Übereinstimmung der mit dem Bodenordnungsplan bekanntgegebenen Landabfindung herbeigeführt.

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen weiteren Zeitverlust bedeuten.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstückbezeichnungen der neu zugewiesenen Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Katrin Jordan

Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds>